

22.04.96**Empfehlungen**EU - A**der Ausschüsse**zu Punkt der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
KOM(96) 21 endg.; Ratsdok. 4647/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG. Durch die vorgeschlagene Änderung wird der in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 01.01.1995 zwingend geltenden Anforderung der Gruppenhaltung von über 8 Wochen alten Kälbern EU-weit Rechnung getragen.
2. Der Bundesrat hält es jedoch für erforderlich, während der Dauer eines Tierversuchs, einer Quarantäne oder einer tierärztlichen Behandlung Ausnahmen vom Gebot der Gruppenhaltung zuzulassen, ohne daß eine gesonderte tierärztliche Bescheinigung ausgestellt werden muß. Darüber hinaus bedarf es einer generellen Ausnahmeregelung für Betriebe, in denen nicht genügend für die Gruppenhaltung geeignete Kälber vorhanden sind. Die in der Vorlage genannten Kriterien für die Bemessung des Flächenbedarfs sind praxisfremd und führen wegen ihrer Bindung an die Körpermaße von Einzeltieren zu keinen eindeutigen Ergebnissen. Nach Auffassung des Bundesrates müssen diese Kriterien durch numerische Werte ersetzt werden, wie sie in der deutschen Kälberhaltungsverordnung enthalten sind.

Ausgeliefert am 23. APR. 1996

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß neben dem Gruppenhaltungsgebot für über 8 Wochen alte Kälber (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) auch die Abmessungen der Einzelbuchten für alle Altersstufen mindestens entsprechend den Anforderungen der nationalen Kälberhaltungsverordnung festgelegt werden.

Die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Formulierung sieht die Festlegung der Abmessungen für Einzelbuchten nur für den Fall vor, daß über 8 Wochen alte Kälber nicht in Einzelbuchten gehalten werden müssen. Dieses ist nicht ausreichend, da auch bis zu 8 Wochen alte Kälber weiterhin in Einzelbuchten gehalten werden können und die Einzelbuchten aufgrund des Bewegungsbedürfnisses in ihren Abmessungen der Größe der Kälber angepaßt sein müssen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die bisherige Regelung, daß die Boxenbreite das 0,8fache des Stockmaßes aufzuweisen habe, bewirkt u. a., daß die Kälber sich z. B. nicht in ausgestreckter Seitenlage hinlegen können. Auch muß die Boxenlänge die Körperlänge um mehr als das 1,1fache übersteigen, um eine zumindest geringfügige Fortbewegung gewährleisten zu können. Dieses waren Grundbedingungen für die Festlegung der Boxengrößen in der nationalen Kälberhaltungsverordnung. Insofern sollte auch hier eine Anpassung der Einzelbuchtengröße auf EU-Ebene angestrebt werden.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung dafür einzutreten, daß die vorgesehenen Übergangsfristen (bis zum 01.01.2008) soweit wie möglich verkürzt werden.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der in der Begründung in Aussicht gestellten Änderung des Anhangs der Richtlinie, die von der Kommission nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses beschlossen werden kann, dafür Sorge zu tragen, daß die aufgrund der nationalen Verordnung geltenden Anforderungen an die Fütterung und Pflege, Überwachung und Wartung der Anlagen sowie an die Aufzeichnungspflichten übernommen werden.
Insbesondere ist die im Anhang zur Richtlinie 91/629/EWG vorgesehene Einschränkung der Verabreichung einer Mindestmenge verdaulicher Fasern für die Erzeugung von hellem Kalbfleisch zu streichen.
6. Für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ist ein Zeitraum bis 1. Januar 1998 vorzusehen. Eine Umsetzung bereits zum 1. Januar 1997 ist wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.